



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-25/2009-1

Graz, am 12. Februar 2009

Ggst.: VU-Prämiengesetz;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

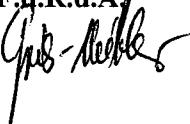
Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Temmel eh.

F.d.R.d.A.




AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF-VI/A
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

e-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

**➔ Umwelt- und
Anlagenrecht**

Luft- und Lärmrecht

Bearbeiter: Mag. Gerhard Rupp
Tel.: (0316) 877-3828
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-25/2009-1 Bezug: BMF-010000/0006-VI/A/2009 Graz, am 12. Februar 2009

Ggst.: VU-Prämiengesetz;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 03. Februar 2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum VU-Prämiengesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die Grundtendenz der Bestimmung entspricht den Intentionen der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Verbesserung der Luftgüte im gesamten Landesgebiet sowie den Bestrebungen und Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung des Feinstaubes, dokumentiert im Programm zur Feinstaubreduktion Steiermark 2008. In diesem Zusammenhang sind auch die sogenannten „Umweltzonen“ zu erwähnen, die derzeit in Österreich aufgrund der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage nicht realisierbar sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Z. 3:

Die bloße Förderungsvoraussetzung des Erreichens der Schadstoffklasse Euro 4 wird aus umweltpolitischer Sicht als nicht ausreichend angesehen. Um dem Titel „Umweltpremie“ gerecht zu werden, sollte diese Prämie darüber hinaus nur für Fahrzeuge gewährt werden, die auch mit relativ geringen Treibstoffmengen auskommen.

Als Richtwert sollte daher zumindest der im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personen-

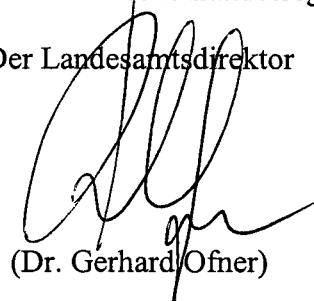
- 2 -

kraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, vom 19. Dezember 2007, genannte Wert von 130 g/km CO₂ (zu erreichende CO₂-Emissionsdurchschnitt für neue Personenkraftwagen bis 2012) als Höchstgrenze verlangt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. OFNER". Below the signature, the name "(Dr. Gerhard Ofner)" is printed in a smaller, standard font.